

**Richtlinie des Landkreises Mainz-Bingen
über die nachhaltige Sicherung des Ehrenamtes und die
Förderung der Bürgergesellschaft in Ortsgemeinden,
verbandsfreien Gemeinden, Städten und Verbands-
gemeinden des Landkreises Mainz-Bingen
(Ehrenamtsförderrichtlinie)**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 01.02.2021 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Förderziel und -volumen

Der Landkreis fördert in Wahrnehmung seiner Ergänzungs- und Ausgleichsaufgabe nachhaltige Projekte und Einrichtungen ehrenamtlicher Initiativen in den Ortsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und Städten des Landkreises Mainz-Bingen und darüber hinaus auch nachhaltige Projekte und Einrichtungen ehrenamtlicher Initiativen auf Ebene der kreisangehörigen Verbandsgemeinden, die auf die Förderung von Bildung und Erziehung gerichtet sind, mit insgesamt 1 Mio. € im Jahr 2021.

§ 2

Förderfähigkeit

Förderfähig sind

- Projekte und Einrichtungen in Ortsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und Städten des Landkreises, die ehrenamtliches Engagement ermöglichen oder auf dem Weg zur Bürgergesellschaft verantwortliche und ehrenamtliche Mitarbeit der Bürgerschaft an der Entwicklung des Gemeinwesens nachhaltig sichern. Insbesondere förderfähig sind Projekte, die ökologisch, ökonomisch, sozial nachhaltig sind und Bildungsaspekte berücksichtigen

sowie in Verbandsgemeinden

- Projekte und Einrichtungen ehrenamtlicher Initiativen, die auf Förderung von Bildung und Erziehung gerichtet sind
- oder überörtliche Bedeutung im Bereich der Verbandsgemeinde besitzen.

Zum Zeitpunkt der Bewilligung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht möglich. Die Maßnahmen müssen bei Antragstellung grundsätzlich rechtlich und tatsächlich ausführungsreif sein. Bewilligte Maßnahmen müssen innerhalb von drei Monaten begonnen und spätestens zum Jahresende des auf das Jahr der Bewilligung folgenden Jahres abgeschlossen werden. Maßnahmen von Vereinen müssen einen direkten Bezug zum Vereinszweck haben.

Zum Zeitpunkt der Bewilligung einer beantragten Maßnahme muss für weitere bereits geförderte Maßnahmen der Verwendungsnachweis vorliegen.

Eine Förderung ist nicht zulässig, sofern für denselben Zweck andere Zuweisungen gewährt werden können oder der verfolgte Zweck einer Aufgabe dient, die grundsätzlich von anderen Stellen zu finanzieren oder zu einem erheblichen Teil gewerblich geprägt ist.

Die Ehrenamtsförderung kommt ausschließlich freiwilligen Aufgaben zu Gute, die ehrenamtliches Engagement ermöglichen. Soweit eine Maßnahme eine Pflichtaufgabe der Verbandsgemeinden, Gemeinden, Pfarr- und Kirchengemeinden und Maßnahmenträger darstellt, ist diese nicht förderfähig. Gleiches gilt für (Förder-) Vereine, denen entsprechende Aufgaben übertragen wurden.

Nicht förderfähig sind unter anderem:

- die innere und äußere Erschließung von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen (Elektrizität, Wasser, Abwasser, Straßen und Wege)
- Schaffung oder Sanierung von Parkplätzen
- Ausstattung und Ausrüstung, soweit sie dem Rettungswesen/Katastrophenschutz dienen
- technische Geräte wie Handys, Tablets
- Maßnahmen, die auch der gewerblichen Nutzung dienen

Bei Fahrzeugen wird nur das Basisfahrzeug gefördert. Die Förderhöchstsumme beträgt pro Antrag 10.000 €.

Weiteres ist den Verfahrensregeln zu entnehmen.

§ 3 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beläuft sich auf mindestens 50 % und höchstens 75 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten des jeweiligen und zur Bezuschussung angemeldeten Projekts bzw. der Investition zur Förderung ehrenamtlichen Engagements. Die Höhe des jeweiligen Zuschusses richtet sich nach dem Ausmaß der mangelnden Leistungsfähigkeit des Antragstellers und ist auf 20.000 Euro begrenzt. Es gilt eine Förderhöchstsumme je Antragsteller von 60.000 Euro.

§ 4 Antragsberechtigte

Antragsteller sind:

- Ortsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden und Städte des Landkreises sowie
- Verbandsgemeinden des Landkreises im Falle der Förderung von Bildung und Erziehung oder einer Maßnahme mit überörtlicher Bedeutung,

die wegen ihrer mangelnden Leistungsfähigkeit dauerhaft nicht in der Lage sind, Projekte und Einrichtungen ortsansässiger ehrenamtlicher Initiativen ausreichend zu fördern.

Ob mangelnde Leistungsfähigkeit im Sinne dieser Richtlinie vorliegt, richtet sich insbesondere nach der durchschnittlichen Steuerkraft je Einwohner der antragstellenden Gebietskörperschaft.

Antragstellende Kommune kann nur die Sitzgemeinde des Maßnahmenträgers sein. Bei Förderanträgen mit überörtlicher Bedeutung ist die jeweilige Verbandsgemeinde Antragsteller, in deren Bereich der Maßnahmenträger seinen Sitz hat.

§ 5 Antragsverfahren

Die ehrenamtliche Initiative ist Träger der Maßnahme. Mit Antragstellung erkennen der Maßnahmenträger und der Antragsteller die Förderrichtlinie des Landkreises an. Die antragstellende Kommune hat zu bescheinigen, dass sie sich auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse von

der Förderfähigkeit des Projektes der ehrenamtlichen Initiative überzeugt hat. Soweit die Maßnahme eine Pflichtaufgabe berührt, ist die Abgrenzung zur Pflichtaufgabe darzulegen.

Ist der Maßnahmeträger ein Verein, muss der Antrag vom Vereinsvorstand gestellt bzw. unterzeichnet sein.

Grundsätzlich wird pro Jahr max. ein Antrag je Initiative gefördert. In einem Antrag dürfen nur sachlich eng zusammengehörende Maßnahmen zusammengefasst werden. Maßnahmen, die unabhängig voneinander förderfähig und ausführbar wären, können nicht Gegenstand eines Antrags sein. Ebenfalls zur Vermeidung einer Umgehung der Regelung dürfen pro Jahr nur ein Verein oder dessen Förderverein einen Antrag stellen.

Bei Baumaßnahmen müssen Maßnahmeträger oder Antragsteller grundsätzlich Eigentümer sein; ausnahmsweise genügt zum Nachweis einer der Förderung angemessener Nutzungsdauer und der dem Förderzweck entsprechenden Nutzung ein langfristiger Erbbaurechts-, Miet- oder Pachtvertrag mit Gegenleistungsverpflichtung im Fall vorzeitiger Auflösung.

Der Maßnahmeträger ist verantwortlich für die Finanzierung und die Durchführung der Maßnahme. Die Maßnahme darf demzufolge nicht im Haushaltsplan der (Verbands-) Gemeinde enthalten sein.

Die Kosten dürfen nicht infolge zu aufwändiger Planung überhöht und daher mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unvereinbar sein.

Mehrere Anträge eines Antragstellers sind mit Angabe einer Priorität in schriftlicher Form (bei Ortsgemeinden über die zuständige Verbandsgemeinde) bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen bis zum 01.09. des Haushaltsjahres zu stellen.

Jeder Antrag bedarf der Zustimmung des Verbands-, Stadt- oder Gemeinderates in öffentlicher Sitzung.

Von jedem Antragsteller sollen höchstens drei (bei den großen kreisangehörigen Städten Bingen am Rhein und Ingelheim am Rhein sechs) Förderanträge gestellt werden. Sofern die Förderhöchstsumme eines Antragstellers mit drei bzw. sechs Anträgen noch nicht erreicht ist und noch Fördermittel zur Verfügung stehen, können darüber hinaus noch weitere Förderanträge bewilligt werden.

Förderanträge mit überörtlicher Bedeutung sind auf einen Antrag je Antragsteller begrenzt.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenleistung anerkannt. Sie können in angemessenem Umfang mit einem Stundensatz in Höhe von 10 € anerkannt werden, insgesamt maximal jedoch bis zu einer Höhe von 1.000 € je 10.000 € Fördersumme. Die Ermittlung der Eigenleistung ist von der für das Projekt verantwortlichen Person zu bestätigen.

Jedem Antrag sind mindestens beizufügen:

- Die genaue Beschreibung und Zielsetzung des Projekts (z.B. Nachhaltigkeit) bzw. der beabsichtigten Investition,
- die Darlegung der mit der Durchführung des Projektes bzw. der Investition entstehenden Kosten,
- der Nachweis der Finanzierung der mit der Durchführung des Projektes bzw. der Investition verbundenen Kosten (Finanzierungsplan),
- Übersicht über die geplanten Eigenleistungen nach Art und Umfang
- eine Erklärung der Initiative, dass Sie in der Lage ist, die Maßnahme vorzufinanzieren,
- Beschlussfassung Verbands-, Stadt-, oder Gemeinderat in öffentlicher Sitzung
- Bescheinigung der Kommune zur Förderfähigkeit

§ 6 Bewilligungsverfahren

Auf der Basis der vorliegenden entscheidungsreifen Anträge legt die Kreisverwaltung dem Kreisausschuss eine Empfehlung zur Entscheidung vor. Die bewilligten Mittel werden an die Antragsteller (bei Ortsgemeinden an die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung) zur Weiterleitung an die ehrenamtlichen Initiativen nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Eine Teilauszahlung bis zu 50 % des Förderbetrages kann bei Maßnahmen mit einer Förderung von mehr als 1.000 € auf Antrag erfolgen.

Das geförderte Objekt muss dem Förderzweck dauerhaft zur Verfügung stehen. Der Zuschuss ist für die bewilligte Maßnahme zweckgebunden. Bei Auflösung des Projektträgers müssen die Fördermittel nicht zurückgezahlt werden, wenn auf Vermittlung des Antragstellers das Projekt weiter durchgeführt wird.

Zur Anwendung kommt die Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, das weitere Verfahren zu regeln.

§ 7 Widerruf

Der Widerruf oder die Kürzung der Bewilligung sowie die Rückforderung gezahlter Fördermittel werden vorbehalten, wenn die Bewilligungsgrundsätze oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen/Auflagen nicht beachtet werden; insbesondere wenn die Bewilligung auf unkorrekten Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

Bei Förderung von nachhaltigen Objekten (z.B. Gebäude, Plätze) ist der Träger verpflichtet, diese mindestens 10 Jahre zweckgebunden zu verwenden. Wird der Verwendungszweck vor Ablauf von 10 Jahren aufgegeben, ist die Kreiszuwendung mit einer Abschreibung von jährlich 10 v.H. zurückzuzahlen.

§ 8 Schutzbestimmungen, Haftungsausschluss

Der Maßnahmeträger ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Landesbauordnung, Denkmalschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz etc.), behördlicher Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.

Der Landkreis Mainz-Bingen steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sollte er für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Bewilligungsempfänger ihn schadlos.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft und endet mit dem 31.12.2021.

Ingelheim am Rhein, den 01.02.2021